

KRANKENTRANSPORTE



Voraussetzungen für die Ausstellung der Verordnung:

- > Es handelt sich um einen geplanten Transport zu einer Chemo-, Strahlentherapie oder Dialysebehandlung zum Arzt, ins Krankenhaus, ...
- > Die Patientin/der Patient ist gehunfähig und nicht in der Lage, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen – auch nicht mit einer Begleitperson. Ausnahme von der Gehunfähigkeit als Voraussetzung: Transport zur Chemo-, Strahlentherapie oder Dialyse

Die Ärztin/der Arzt wählt je nach Krankheitsbild das geeignete Transportmittel:

- > Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund (vor allem für Liegend-Transporte)
- > Taxi (wenn kein Sanitäter für den Transport notwendig ist)
- > Privater PKW (Patientin/Patient muss Beifahrer/in sein)

TRANSPORT DURCH DAS ROTE KREUZ ODER DEN ARBEITER-SAMARITER-BUND

1. Die Ärztin/der Arzt füllt den Transport-Anweisungsschein aus. Sie erhalten die Vorlagen direkt vom Roten Kreuz oder vom Arbeiter-Samariter-Bund. Sie können auch die Vorlagen, die in der Arzt-Software enthalten sind, verwenden.
2. Die Patientin/der Patient kann sich mit dem Transport-Anweisungsschein befördern lassen.

Es fällt kein Selbstbehalt an. Die Kosten für den Transport werden für die Patienten übernommen.

TRANSPORT MIT DEM TAXI ZUR CHEMO- /STRAHLENTHERAPIE ODER DIALYSEBEHANDLUNG

1. Die Ärztin/der Arzt füllt den Transport-Anweisungsschein aus. Die Vorlagen sind in der Arzt-Software enthalten. Es ist keine Bewilligung durch die SGKK nötig.
2. Wählt die Patientin/der Patient ein Taxiunternehmen aus, das einen Vertrag mit der SGKK hat, werden die Kosten für den Transport übernommen. Wird ein Taxiunternehmen gewählt, das keinen Vertrag mit der SGKK hat, kann die Patientin/der Patient im Nachhinein einen Antrag auf Kostenerstattung stellen. Die Liste der Vertragspartner ist bei der Wirtschaftskammer erhältlich.



TRANSPORT MIT DEM TAXI ZUM ARZT, INS KRANKENHAUS ...

1. Die Ärztin/der Arzt füllt den Transport-Anweisungsschein aus.
Die Vorlagen sind in der Arzt-Software enthalten.
2. Die Patientin/der Patient schickt die ausgefüllte Verordnung an die SGKK.
Als freiwillige Serviceleistung kann das auch die Ärztin/der Arzt übernehmen.

Salzburger Gebietskrankenkasse

Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg

Fax 0662 8889-5009, aertzlicher-dienst@sgkk.at

3. Sobald die SGKK die Verordnung bewilligt hat, kann der Patient ein Taxiunternehmen auswählen. Der Patient muss die Rechnung selbst bezahlen und erhält im Anschluss eine Kostenerstattung.



TRANSPORT MIT DEM PRIVAT-PKW

1. Der Arzt/die Ärztin füllt den Transportanweisungsschein aus.
Die Vorlagen sind in der Arzt-Software enthalten.
2. Die Patientin/der Patient schickt die ausgefüllte Verordnung an die SGKK.
Als freiwillige Serviceleistung kann das auch die Ärztin/der Arzt übernehmen.
3. Sobald die Verordnung von der SGKK bewilligt wurde, kann sich die Patientin/der Patient mit dem Privat-PKW z.B. ins Krankenhaus, zum Arzt, zur Therapie fahren lassen. Versicherte erhalten eine Kostenerstattung (21 Cent pro Kilometer) zurück.

Wichtig:

- > Bitte geben Sie immer die Diagnose auf der Verordnung an.
- > Sie als Ärztin/Arzt wählen je nach Krankheitsbild das geeignete Verkehrsmittel.
- > Jede Behandlung, für die der Transport-Anweisungsschein ausgestellt wurde, muss von der behandelten Stelle auf der Verordnung bestätigt werden. Sind alle Felder ausgefüllt, muss der Patient/die Patientin den Transport-Anweisungsschein an die SGKK schicken.
- > Patientinnen/Patienten, die mit einem Vertragstaxi zur Chemo-/Strahlentherapie oder Dialyse fahren, übergeben nach Abschluss der Behandlung oder wenn der Transport-Anweisungsschein voll ist, diesen an das Taxiunternehmen.
- > Patientinnen/Patienten, die keinen Vertragspartner für den Taxi-Transport gewählt haben, reichen den Transport- Anweisungsschein mit der Rechnung sowie Zahlungsbestätigung zur Kostenerstattung bei der SGKK ein.
- > Die Kosten für den Transport werden immer nur bis zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle bezahlt.
- > Der Transport-Anweisungsschein gilt nicht für Behindertentransporte (z.B. Personen, die dauerhaft einen Rollstuhl benötigen). Behindertentransporte werden von der SGKK nicht bezahlt.